

HAUPTSATZUNG

Der Verbandsgemeinderat Wöllstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgen im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.woellstein.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden befinden sich wie folgt:

Eckelsheim:	Am freien Platz
Gau-Bickelheim:	Rathaus Am Römer 4
Gumbsheim:	Gemeindehalle
Siefersheim:	Gemeindehaus Borngasse 1
Stein-Bockenheim:	Gemeindehaus
Wendelsheim:	Rathaus
Wöllstein:	Dorfgemeinschaftshaus/Rathaus Ernst-Ludwig-Straße 22, Gemeindezentrum Great-Barford-Straße 11 Eleonorenstraße 35 Theodor-Heuss-Ring 1
Wonsheim:	Rathaus Gemeindehalle

Zusätzlich erfolgt der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
4. Landwirtschafts-, Weinbau- und Umweltausschuss
5. Bau- und Liegenschaftsausschuss
6. Werksausschuss
7. Schulträgerausschuss
8. Tourismusausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Für die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes. Zusätzlich zu den 11 Mitgliedern und Stellvertretern sollen dem Schulträgerausschuss jeweils ein Vertreter der Schulleitung und ein Vertreter der Elternschaft der vier Schulen der Verbandsgemeinde und ein Schülervereiner der Realschule Plus und die jeweiligen Stellvertreter angehören.

(3) Alle Ausschüsse können aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Wöllstein, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

§4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR je Auftrag,
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 GemO sowie die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Wöllstein hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen, baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2, 3 und 4, und der Absätze 3, 5 und 6.

(2) Die Entschädigung wird bar gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EUR. Darüber hinaus wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 EUR gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt per Überweisung in zwei gleichen Raten in Höhe von 75,00 EUR am 15.03. und 15.08. eines jeden Jahres. Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort abgegolten.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 3.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich bei Verbandsgemeinderatssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EUR.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten und der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Entschädigungsverordnung- Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30stel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen (§SO Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, soweit kein eigenes Personal, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

(S) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter
2. seine ständigen Vertreter
3. die Wehrführer
4. die Jugendwarte
5. die Gerätewarte
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| 1. | den Wehrleiter: | 230,00 EUR |
| 2. | die stellvertr. Wehrleiter (50%) | 115,00 EUR |
| 3. | die Wehrführer: | 115,00 EUR |
| 4. | die Jugendwarte: | 50,00 EUR |
| 5. | die Gerätewarte | |
| | Eckelsheim | 20,00 EUR |
| | Gau-Bickelheim | 50,00 EUR |

Gumbsheim	30,00 EUR
Siefersheim	20,00 EUR
Stein-Bockenheim	50,00 EUR
Wendelsheim	80,00 EUR
Wöllstein	70,00 EUR
Wonsheim	30,00 EUR
6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationsmittel	50,00 EUR

(5) Die Anzahl der in den Ziffern 4 und 5 genannten Funktionsträger ist je Feuerwehreinheit auf eine Person begrenzt. Die Aufwandsentschädigung für die in der Ziffer 6 genannten Funktionsträger ist auf jeweils 2 Personen beschränkt.

(6) Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Kostenersatz zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen wurde. Die Aufwandsentschädigung beträgt je angefangene halbe Einsatzstunde 3,00 EUR. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich nachträglich.

(7) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Werden die Sätze der Aufwandsentschädigung nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, so ändern sich künftig die Pauschalbeträge nach Absatz 3 und 4 um den gleichen vom-Hundert-Satz. Der sich ergebende Pauschalbetrag ist dann auf volle EUR aufzurunden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 8 am Tage nach ihrer Veröffentlichung und hinsichtlich des § 9 zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2004 mit Änderung vom 04.07.2006 und 01.01.2007 außer Kraft.

Wöllstein, den 07.10.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein

Gerd Rocker
Gerd Rocker
Bürgermeister

